

Beilage 33.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, womit den Gemeinden Dornbirn und Rieden die Bewilligung erteilt wird, für von außen eingeführtes Fleisch einen Schlachthausbeitrag und Überschaugengebühren einzuheben.

Hoher Landtag!

Der Stadt Dornbirn wurde im Jahre 1910 durch ein Landesgesetz die Bewilligung erteilt, für von außen eingeführtes Fleisch bestimmte Beiträge einzuheben; Würstwaren blieben davon befreit. Gegen diese Ausnahme spricht nun die starke Einfuhr von Würsten, weshalb der Stadtrat auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses das Ersuchen stellt, durch ein Gesetz ihm die Einhebung eines Beitrages für eingeführte Würstwaren zu bewilligen.

Die Gemeinde Rieden hat mit Genehmigung des Landesauschusses und der k. k. Statthalterei den Schlachthauszwang eingeführt und wegen Benützung des Schlachthauses mit der Stadt Bregenz einen Vertrag abgeschlossen.

Aus Gründen der Billigkeit und um zu verhindern, daß durch Einfuhr von auswärts die guten Absichten der Gemeindevertretung zunichte gemacht werden, ist es notwendig, für von auswärts eingeführtes Fleisch einen Beitrag zu verlangen, für den Fall, daß dieses zum Verkaufe in Rieden bestimmt ist und nicht schon das Schlachthaus Bregenz passiert hat. Der Tarif ist genau in der Höhe gehalten wie der für Bregenz bewilligte.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, womit den Gemeinden Dornbirn und Rieden die Bewilligung erteilt wird, auf Grund des § 80 der G. D. für von außen eingeführtes Fleisch einen Schlachthausbeitrag und eine Überschaugengebühr einzuheben, wird die Bewilligung erteilt.“

Bregenz, den 2. Oktober 1913.

Jodok Fint,
Obmann.

Prof. Dr. Dregel,
Berichterstatter.

Beilage 33A.

Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend Einhebung eines Schlachthausbeitrages und von Überschaugebühren für von außen eingeführtes Fleisch durch die Gemeinden Dornbirn und Nieden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinden Dornbirn und Nieden sind auf Grund des § 80 der G. D. berechtigt, für von außen eingeführtes Fleisch folgende Gebühren einzuheden:

	Schlachthaus- beitrag		Überschau- gebühr		Zusammen	
	K	h	K	h	K	h
In Dornbirn:						
Für Wurstwaren per kg	--	04	—	01	—	05
In Nieden:						
Für Großvieh per Stück	4	60	—	40	5	—
„ Schweine	2	30	—	20	2	50
„ Kälber	1	38	—	12	1	50
„ Schafe und Ziegen	—	28	—	12	—	40
„ Kitz und Lämmer	—	24	—	06	—	30
„ Hirsche	3	20	—	30	3	50
„ Rehe und Gemsen	1	20	—	30	1	50
„ Hasen	—	16	—	04	—	20
„ Wurstwaren, Fleisch, Speck per kg	—	03	—	01	—	04

§ 2.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, betraut.